



kinderhaus malters

kinderbetreuung – schülerbetreuung – mittagstisch

Betriebsreglement

Kinderhaus Malters

Dokumentenhistorie

Datum Freigabe	Autor	Änderungsgegenstand
01.01.2010	C. Alessandri	Inhalt aktualisiert.
01.01.2012	C. Huwiler	Inhalt aktualisiert Kapitel 6.1
01.08.2015	P. Hurschler	Inhalte aktualisiert, spezifische Informationen für Schülergruppe eingefügt.

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	4
2	Trägerschaft und Kinderhaus-Leitung	4
3	Aufnahmekriterien	4
4	Aufnahmeverfahren	5
4.1	Reservation	5
4.2	Aufnahme	5
5	Betreuungsplätze	5
6	Öffnungszeiten	5
6.1	Blockzeiten, Feiertage und Ferien	5
6.2	Bringen und Abholen des Kindes	6
7	Tagesablauf	6
7.1	Für Kleinkinder	6
7.2	Für Schüler	6
8	Ausserordentliche Kinderhausbesuche	7
8.1	Schul-/Kindergartenausfall	7
8.2	Einmalige Verschiebung des Betreuungstages	7
9	Verpflegung	7
10	Bekleidung	7
11	Personal	8
12	Betreuungstarife	8
13	Zahlungsmodalität	8
14	Gebühren	8
14.1	Eintrittsgebühr	9
14.2	Depot	9
14.3	Vereinsmitgliederbeitrag	9
15	Krankheit und Unfall	9
16	Ausserordentliche Schliessung	9
16.1	Schliessung durch die Behörden	9
16.2	Schliessung durch den Verein Kinderhaus Malters	10
16.3	Eltern wollen ihr Kind nicht mehr in das Kinderhaus geben	10
17	Elternarbeit	10
18	Kündigung/ Austritt	10
19	Haftung	10
20	Gültigkeit und Inkraftsetzung	11

(Dieses Reglement ist in weiblicher Form verfasst. Sie schliesst alle natürlichen Personen ein.)

1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt den Betrieb vom Kinderhaus Malters.

2 Trägerschaft und Kinderhaus-Leitung

Der Verein Kinderhaus Malters ist der ideelle und finanzielle Träger vom Kinderhaus Malters. Er wurde 2002 gegründet und die Statuten in Kraft gesetzt. Mitglieder des Vereins sind die Erziehungsverantwortlichen der Kinder, die das Kinderhaus besuchen und natürliche und juristische Personen, die die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen. Der Verein Kinderhaus Malters ist politisch und religiös unabhängig.

Das Kinderhaus wird von einer erfahrenen Kinderhaus-Leiterin geführt. Sie vertritt das Team nach aussen und gegenüber dem Vorstand vom Kinderhaus Malters. Sie und die übrigen Mitarbeiterinnen sind dem Verein bzw. dem Vorstand unterstellt.

Das Kinderhaus Malters ist Mitglied des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz kibesuisse und hält sich an die Vorschriften und Empfehlungen des Verbandes. Dies garantiert eine hochstehende Betreuungsqualität.

3 Aufnahmekriterien

Im Kinderhaus Malters werden Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensmonat aufgenommen.

Voraussetzungen sind:

- Regelmässiger Kinderhausbesuch von min. 20% (1 Tag oder 2 Halbtage) pro Kind und Woche
- Die altersmässige Ausgewogenheit im Kinderhaus muss gewährleistet sein (beschränkte Anzahl Säuglinge). Siehe auch Kapitel 5 Betreuungsplätze.

Vorrang haben in folgender Reihenfolge:

- Wohnhaft in der Gemeinde Malters
- Geschwister von Kinderhaus-Kindern
- Kinder von Alleinerziehenden
- Kinder in Notsituationen
- Kinder, die bereits früher das Kinderhaus besucht haben
- Kinder, die in Gemeinden wohnen, welche das Kinderhaus Malters unterstützen
- Kinder, deren Eltern in Malters tätig sind
- Kinder, deren Eltern in den umliegenden Gemeinden von Malters wohnen oder arbeiten

4 Aufnahmeverfahren

4.1 Reservation

Die schriftliche Reservation für einen Kinderhausplatz für Kleinkinder kann jederzeit erfolgen und ist an die Kinderhaus-Leitung zu richten. Die Schülerbetreuung läuft in Zusammenarbeit mit den Schulen Malters. Eltern melden ihren Bedarf mit dem auf der Webseite der Schulen Malters zur Verfügung gestellten Anmeldeformular an (in der Regel vor Beginn der Sommerferien).

4.2 Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet die Kinderhaus-Leitung. Bei Meinungsdivergenzen entscheidet der Vorstand. Der Entscheid wird umgehend schriftlich mitgeteilt.

5 Betreuungsplätze

Das Kinderhaus Malters bietet an 10 Halbtagen auf 2 Gruppen je 12 Kindern einen Platz an, davon max. je 2 Plätze für Säuglinge bis 18 Monate.

Die Schülergruppe bietet täglich Platz für max. 10 Kinder in den 4 Elementen gemäss SchuFaTas-Richtlinien (siehe auch www.kinderhaus-malters.ch, Rubrik Tarife).

6 Öffnungszeiten

6.1 Blockzeiten, Feiertage und Ferien

Das Kinderhaus Malters ist von Montag bis Freitag von 06.45 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet (Abholen der Kinder bis 18.20 Uhr, Türen des Kinderhauses schliessen um 18.30 Uhr). Damit die Kinder eine ungestörte Mittagspause verbringen können, soll zwischen 12.15 Uhr und 13.00 Uhr kein Kind gebracht, resp. abgeholt werden. Gemäss den Richtlinien des kibesuisse betreuen wir Kinder max. 10.5 Std. pro Tag (z.B. 06.45 – 17.15 Uhr, 07.45 – 18.15 Uhr).

Das Kinderhaus ist am Samstag und Sonntag sowie an den ortsüblichen Feiertagen geschlossen. Vor Feiertagen schliesst das Kinderhaus jeweils um 17.30 Uhr. Die genauen Angaben über die Feiertage, zusammen mit den Betriebsferien des Kinderhauses, werden jeweils rechtzeitig mitgeteilt. Die Betriebsferienzeit und die Feiertage werden nicht verrechnet.

Zusätzlich zu den Betriebsferien hat jedes Kind Anspruch auf eine Woche nicht verrechnete Ferien. Diese müssen mit dem offiziellen Antragsformular eingereicht werden; sie werden weder automatisch noch rückwirkend verrechnet.

Die Schülertarife werden nur während des Schulbetriebes verrechnet. Während der Schulferien kann auf Voranmeldung eine Ganz- oder Halbtagesbetreuung in Anspruch genommen werden (siehe Tarifliste unter www.kinderhaus-malters.ch, Rubrik Tarife).

6.2 Bringen und Abholen des Kindes

Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind zur vereinbarten Zeit zu bringen, respektive wieder abzuholen. Abholen des Kindes nach 18.30 Uhr wird wie folgt in Rechnung gestellt:

- Bis zu 15 Min. verspätet: Fr. 20.--
- Mehr als 15 Min. verspätet: Fr. 50.--
- Für die Kinder der Schülergruppe gilt die jeweils anfangs des Schuljahres getroffene Abmachung (Kind wird abgeholt, geht alleine).

7 Tagesablauf

7.1 Für Kleinkinder

- | | |
|-------------|--|
| 6:45 Uhr | Öffnung des Kinderhaus |
| 7:30 Uhr | Morgenessen, Zähne putzen |
| 9:00 Uhr | Morgenkreis |
| - 11:00 Uhr | Gruppenaktivität / Freispiel / Förderzeit / Spaziergang |
| 11:00 Uhr | Mittagessen und Körperpflege |
| -14:00 Uhr | Mittagsruhe |
| 14:15 Uhr | Beginn Nachmittagsprogramm mit Früchteteller, anschliessend Gruppenaktivitäten |
| 15:45 Uhr | Zvieri |
| 16:30 Uhr | Freispiel, Ausklang |
| - 18:20 Uhr | Alle Kinder werden abgeholt |
| 18:30 Uhr | Das Kinderhaus wird geschlossen |

7.2 Für Schüler

- | | |
|-----------|-------------------------------------|
| 6:45 Uhr | Öffnung des Kinderhauses |
| 7:30 Uhr | Morgenessen, Zähne putzen |
| 7:50 Uhr | Kinder gehen in Kindergarten/Schule |
| 12:00 Uhr | Kinder kommen zum Mittagessen |
| 12:15 Uhr | Mittagessen und Zähne putzen |

- 13:00 Uhr Ruhezeit / Freispiel
- 13:15 Kinder gehen in Kindergarten/Schule
- 13:30 Uhr Individuelles Nachmittagsprogramm
- 15:45 Uhr Kinder kommen vom Unterricht / Zvieri für alle
- 16:30 Uhr Fortsetzung Nachmittagsprogramm, Erledigung Hausaufgaben
- 18:20 Uhr Alle Kinder werden abgeholt resp. nach Hause geschickt
- 18:30 Uhr Das Kinderhaus wird geschlossen

8 Ausserordentliche Kinderhausbesuche

8.1 Schul-/Kindergartenausfall

Fällt die Schule, respektive der Kindergarten an einem Betreuungstag des Kindes aus, übernimmt das Kinderhaus die Betreuung.

8.2 Einmalige Verschiebung des Betreuungstages

Wird eine einmalige Betreuungsverschiebung des Tages, bzw. Halbtages notwendig, ist dies frühzeitig (mindestens eine Woche zum Voraus) der Kinderhaus-Leitung zu melden. Die Kinderhaus-Leitung wird umgehend mitteilen, ob die Verschiebung aus betrieblicher Sicht möglich ist. Verschiebungen sind nur innerhalb einer Kalenderwoche möglich und kostenneutral.

9 Verpflegung

Gemeinsam mit dem Betreuungsteam werden das Frühstück, das Mittagessen und das Zvieri eingenommen. Die Eltern werden gebeten, den Kindern keine Süssigkeiten mitzugeben.

Babynahrung und allfällige Medikamente werden von den Eltern mitgebracht/mitgegeben.

Benötigt ein Kind spezielle Nahrung aufgrund von Allergien oder aus persönlichen Gründen, ist diese grundsätzlich selber mitzubringen.

10 Bekleidung

Die Kinder tragen im Kinderhaus ihre eigenen Kleider. Die Kinder sollen der Witterung entsprechende bequeme und mit dem Namen beschriftete Kleider tragen. Hausschuhe und Ersatzkleider sind mitzubringen. Kuscheltiere und Nuggi darf das Kind selbstverständlich mitbringen. Das Kinderhaus kann für persönliche Sachen (Spielsachen, Nuggi, Kuscheltiere etc.) die ins Kinderhaus mitgebracht werden, keine Verantwortung/Haftung übernehmen.

11 Personal

Unsere Gruppen werden durch gut ausgebildetes Fachpersonal geleitet. Sie verfügen mindestens über den Abschluss einer spezifischen Kinderbetreuungsausbildung, haben Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und sind z. T. selber Eltern.

Das Kinderhaus Malters begleitet auch Jahrespraktikantinnen und bildet regelmässige Fachfrauen Betreuung Kind aus.

12 Betreuungstarife

Es gilt der Grundsatz der Vollkostenabrechnung, d. h. dass die vollen Betreuungskosten übernommen werden müssen. Es gibt keine Sozialtarife. Die Eltern bemühen sich selber für eine Kostengutsprache. Teilweise übernehmen Arbeitgeber, die Wohngemeinde oder Organisationen wie Gemeinnütziger Frauenverein Malters, Kirchgemeinde und andere Institutionen einen Teil der Kosten. Entsprechende Gesuche können durch die Eltern eingereicht werden. Adressen für Gesuche sind bei der Kinderhaus-Leitung erhältlich.

Für Kleinkinder gibt es 2 Tarifklassen, je nach Alter des Kindes. Diese Tarifklassen sind eingeteilt in 3 Betreuungspauschalen, je nach Präsenzzeit im Kinderhaus Malters. Die aktuellen Tarife sind auf der Webseite www.kinderhaus-malters.ch, Rubrik Tarife aufgeführt.

Die Schülertarife für die 4 möglichen Betreuungselemente sind ebenfalls auf der Webseite www.kinderhaus-malters.ch, Rubrik Tarife zu finden.

13 Zahlungsmodalität

Monatliche Akontozahlungen gemäss Betreuungsvereinbarung sind zum Voraus bis am letzten Tag des Vormonates zu entrichten. Wir empfehlen einen Dauerauftrag einzurichten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung wird eine Mahngebühr von Fr. 10.00 fällig.

Per Ende jeden Quartals erfolgt eine definitive Abrechnung.

Bareinzahlungen am Postschalter führen zu Gebührenbelastungen. Wir behalten uns vor, diese den Eltern weiter zu belasten.

14 Gebühren

Die Höhe der verschiedenen Gebühren ist auf der Webseite www.kinderhaus-malters.ch, Rubrik Tarife ersichtlich.

14.1 Eintrittsgebühr

Nach der definitiven Anmeldung wird mit der Startrechnung eine einmalige Eintrittsgebühr pro Kind fällig. Diese Gebühr deckt den administrativen Aufwand des Eintritts, die Eingewöhnung, das Eintrittsgespräch und Besichtigungen. Die Eintrittsgebühr wird bei Vertragsauflösung nicht zurückerstattet.

14.2 Depot

Zu Beginn der Betreuungsverpflichtung wird ein Depot pro Kind fällig. Das Depot ist für die Zahlungssicherung gedacht. Bei Vertragsauflösung wird der Betrag zinslos in der Abschlussabrechnung angerechnet.

14.3 Vereinsmitgliederbeitrag

Eltern, deren Kinder im Kinderhaus Malters betreut werden, sind gleichzeitig auch Vereinsmitglieder. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich in der Quartalsabrechnung Anfang Jahr verrechnet. Die Vereinsmitgliedschaft bleibt nach Kündigung des Betreuungsvertrages bestehen.

15 Krankheit und Unfall

Bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall gelten ab 4. Betreuungstag auf vorangehende Abmeldung folgende Tarife:

- Für vollen Berechnungstag Fr. 25.-
- Für halben Berechnungstag Fr. 20.-

Voraussetzungen sind:

- Ein ärztliches Zeugnis liegt der Kinderhaus-Leitung vor
- Die telefonische Abmeldung erfolgt mindestens am Vorabend

Im Notfall, bei Krankheit oder Verletzung, behalten wir uns vor, einen diensthabenden Arzt aus Malters aufzusuchen. Die Kosten gehen zu Lasten der Eltern/Krankenkasse. Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen nicht in das Kinderhaus gebracht werden. Bei leichter Grippe oder Infektionen muss mit der Kinderhaus- oder Gruppenleitung Kontakt aufgenommen werden. Diese entscheidet, ob das Kind betreut werden kann oder nicht.

16 Ausserordentliche Schliessung

(z.B. bei einer Pandemie)

16.1 Schliessung durch die Behörden

Wenn die Kinderbetreuungsstätten im Kanton Luzern, so auch unsere, durch die Behörden geschlossen werden, müssen die Beiträge noch eine Woche

voll bezahlt werden. Danach gilt der reduzierte Beitrag analog Kapitel 15 Krankheit und Unfall in diesem Reglement.

16.2 Schliessung durch den Verein Kinderhaus Malters

Wird das Kinderhaus durch den Verein Kinderhaus Malters vorsorglich zum Schutze der betreuten Kinder und des Personals geschlossen, werden die Eltern so früh als möglich über den Beginn der Schliessung und der Art, wie das Kinderhaus die Eltern weiter auf dem Laufenden hält, informiert. Von diesem Tag an muss bis zur Wiederaufnahme des Betriebs kein Beitrag geleistet werden.

Schliesst der Kanton Luzern in der Zwischenzeit alle Kindertagesstätten, so gilt ab diesem Datum die Bestimmung „Schliessung durch die Behörden“ (siehe unter 16.1).

16.3 Eltern wollen ihr Kind nicht mehr in das Kinderhaus geben

Es steht den Eltern, zum Schutz des Kindes, selbstverständlich frei, dieses für eine bestimmte Zeit nicht mehr in das Kinderhaus zu geben. Das Kinderhaus wird gemäss Kapitel 12 Betreuungstarife den vollen Beitrag einfordern.

17 Elternarbeit

Wir freuen uns auf eine konstruktive Zusammenarbeit im Verein Kinderhaus Malters.

Aktive Mitarbeit der Eltern im Betrieb ist nicht vorgesehen. Gute Kontakte und regelmässiger Austausch mit den Eltern sind uns wichtig. Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen von Gesprächen bei der Übergabe oder bei speziell vereinbarten Besprechungen.

18 Kündigung/ Austritt

Die Betreuungsvereinbarung kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

19 Haftung

Die Eltern haften für ihr Kind. Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Wenn die Eltern oder von ihnen beauftragte Personen das Kind im Kinderhaus abholen, übernehmen sie umgehend die Verantwortung für das Kind.

Beim alleinigen Heimweg der Kindergartenkinder und Schüler liegt die Verantwortung bei den Eltern.

20 Gültigkeit und Inkraftsetzung

Der Vorstand des Vereins Kinderhaus Malters hat dieses Reglement anlässlich seiner Sitzung vom 28. April 2015 verabschiedet. Es tritt am 01. August 2015 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement.

Malters, 28. April 2015

Kinderhaus Malters

C. Huwiler 

Cécile Huwiler
Präsidentin

Claudia Alessandri
Kinderhaus Leitung

Beilagen

- Organigramm
- Tarife
- Informationsblatt „Feiertage und Ferien“ vom aktuellen Jahr